

GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerrau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

Bekanntmachung

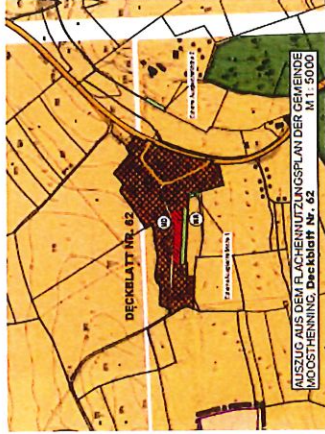
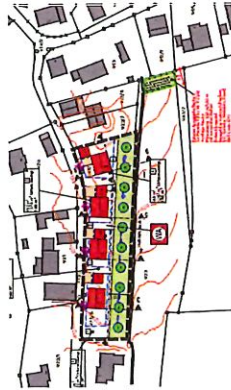
des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Holzbuch“

Mit Bescheid vom 30.01.2025 hat das Landratsamt Dingolfing-Landau den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 62 der Gemeinde Moosthenning für das Gebiet „Holzbuch“ genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosthenning hat in der Sitzung am 14.01.2025 den Bebauungsplan- und Grünordnungsplan „Holzbuch“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan erstreckt sich über die Fl.Nr. 923/6, 923/15, 923/16 und 923/17, Gemarkung Otterling im Ortsteil Holzbuch.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Moosthenning, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr von 8 Uhr bis 12 Uhr, Mo-Di 13 Uhr bis 16 Uhr, Do 13 Uhr bis 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <https://www.moosthenning.de/bebauungsplaene-rechtskraeflig> einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlaß an der Ortstafel am

13. FEB. 2025

Abgenommen am

Unterschrift und Dienstbezeichnung

Moosthenning, den

13. FEB. 2025

GEMEINDE MOOSTHENNING



i.A. Kalteis, Verwaltungsfachwirtin